

35. Was versteht das Gesetz bezüglich des Verbotes des sog. Drucksystemes unter Arbeitern, welche „für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind“? Wird insbesondere hierfür ein ständiges Arbeitsverhältnis erfordert, oder genügt auch eine gelegentliche „Beschäftigung“ solcher Personen in einzelnen Fällen?

Gew.D. §§. 115. 119. 146 Nr. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 159).

III. Straffenat. Urtr. v. 13. Februar 1888 g. S. Rep. 3107/87.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Rensburg.

Auf Revision des Angeklagten ist das Urteil des Instanzgerichtes aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

Die, unrichtige Gesetzesanwendung rügende, Revision erscheint begründet. Die Art, wie das angefochtene Urteil den Thatbestand des in den §§. 115. 119 Absf. 2. 146 Nr. 1 Gew.D. in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 vorgesehenen Vergehens zur Feststellung gebracht hat, beruht auf Verkennung der erwähnten Gesetzeuormen.

Als erwiesen gilt dem Instanzrichter lediglich folgendes: Der Angeklagte, welcher ein Spezerei- und Korbmwarengeschäft betreibt, hat ver-

schiedenen Personen gegenüber, wenn dieselben aus seinem Geschäfte Spezereiwaren, Lebensmittel und „Rohmaterialien, wie Rohr und Schilf“ kreditweise entnahmen, erklärt: „er nehme an Zahlungsstatt Körbe“, und habe daraufhin von ihnen Körbe, deren Sorten und Preise entweder von vornherein feststanden, oder vom Angeklagten bestimmt wurden, geliefert erhalten; bei jeder Ablieferung von Körben sei sodann der Preis der letzteren mit den Kreditforderungen des Angeklagten verrechnet worden. Unter Hinweis auf ein bei den Akten befindliches Verzeichnis wird vom Urteile weiter bemerkt: In solcher Weise habe Angeklagter „mit 17 Personen in den Jahren 1884. 1885. 1886 und 1887 in Verbindung gestanden“, und erhelle „das Resultat der gegenseitigen Berechnungen“ aus dem fraglichen Verzeichnisse. Die gedachten 17 Personen seien „Arbeiter nach §. 119 Abs. 2 Gew.O.; sie haben die Korbwaren in ihren Wohnungen angefertigt, gehören also zu den in der Hausindustrie beschäftigten Arbeitern, den sog. Heimarbeitern; sie haben regelmäßig und auch auf Bestellung für den Angeklagten gearbeitet“. Angeklagter sei nicht ein beliebiger Kauflustiger, sondern der „bestimmte Gewerbetreibende“ gewesen, weil, wenn auch die fraglichen 17 Personen zugleich an andere Korbwarengeschäfte Körbe geliefert haben möchten, Angeklagter doch „als ein im voraus festgestellter Abnehmer zu betrachten war“. Da für die fraglichen „Lieferanten der Körbe eine Notwendigkeit bestand, zur Tilgung ihrer Kredit-schulden Körbe zu liefern“, gehörten sie zu den Arbeitern im Sinne des gedachten §. 119. Lediglich auf diese Feststellungen hin ist Angeklagter wegen 17 real zusammentreffender Fälle von Gewerbevergehen verurteilt worden.

Nun würde an sich der Umstand allein, daß vorliegenden Falles die Warenkreditierung der Lieferung von Korbarbeiten vorausgegangen ist, ja die letztere durch die erstere regelmäßig veranlaßt zu sein scheint, ein rechtliches Bedenken gegen die Gesetzesanwendung hervorzurufen nicht geeignet sein. Wohl aber nötigt der Umstand, daß das ganze Arbeitsverhältnis zwischen dem Angeklagten und den im Urteile erwähnten 17 Personen aus einer gewöhnlichen Entnahme von Waren aus dem Spezereigeschäfte des Angeklagten sich entwickelt hat, zu einer scharfen und bestimmten Hervorhebung aller derjenigen Merkmale, welche die gelegentliche Hingabe von selbstgefertigten Arbeiten an Zahlungsstatt zur Berichtigung einer Warenschuld von den in den §§. 115 bis

119 Gew.D. verbotenen Handlungen äußerlich, wie begrifflich unterscheiden. Hierin läßt es das angefochtene Urteil gänzlich fehlen. Aus demselben erfährt man nicht einmal, ob die oft erwähnten, nach Stand und Gewerbe gar nicht charakterisierten „17 Personen“ überhaupt Arbeiter sind, welche Korbwaren nicht etwa gelegentlich neben irgend welchen anderen Fabrik- oder hausindustriellen Arbeiten anfertigen, sondern deren alleiniger oder doch hauptsächlichster Erwerbszweig Korbarbeiten sind. Ebensovienig ist ersichtlich, ob sie ausschließlich für „bestimmte Gewerbetreibende“ oder auch unmittelbar für das konsumierende Publikum arbeiten. Die Bemerkung in den Urteilsgründen, „die Korbwaren“, d. h. die konkreten, dem Angeklagten gelieferten Korbwaren, seien von den fraglichen Personen „in ihren Wohnungen angefertigt“ worden, ist unzureichend, um die hier gerügte Lücke zu ersetzen. — Damit hängt aber weiter unmittelbar zusammen, daß das Urteil überhaupt nirgends ersehen läßt, was für die Anwendung der §§. 115. 119 Gew.D. die wesentlichste Voraussetzung bildet, daß es sich in den Beziehungen zwischen dem Angeklagten und den fraglichen „17 Personen“ überhaupt um ein ständiges Arbeitsverhältnis handelte, daß der Angeklagte ein eigentlicher Arbeitgeber oder Arbeitsherr seiner in Hausindustrie beschäftigten Arbeiter war. Um eine äußerlich als selbständiger Gewerbetreibender erscheinende, weil in Hausindustrie beschäftigte, Person dem „Arbeiter“ des §. 115 Gew.D. gleichzustellen, verlangt §. 119 Gew.D., daß dieselbe „für einen bestimmten Gewerbetreibenden . . . mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt ist; d. h. der „bestimmte Gewerbetreibende“ muß ein Arbeitgeber sein, welcher dem Arbeiter die für den Lebensunterhalt bzw. das Einkommen wesentliche gewerbliche Beschäftigung gewährt. Ob diese Beschäftigung sich relativ als „Nebenverdienst“ darstellt, mag immerhin unter Umständen gleichgültig sein; jedenfalls muß auch ein solcher Nebenverdienst auf einem dauernden Arbeitsverhältnisse beruhen und regelmäßige Subsistenzmittel gewähren.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 13 S. 182.

Nur unter solchen Voraussetzungen tritt auch der Hausindustrie Gewerbetreibende in die gleiche feste und stetige wirtschaftliche Abhängigkeit zu einem bestimmten Arbeitsherrn, wie dies bei den Fabrikarbeitern zutrifft und wie es §. 115 Gew.D. mit den Worten „die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter“ zu bezeichnen. —

Das angefochtene Urteil erwähnt nirgends, wie lange das gekennzeichnete Verhältnis zwischen dem Angeklagten und den einzelnen, ihm Korbbwaren liefernden Personen bestanden hat, welche Beträge für Korbbwaren im ganzen bezahlt oder durch Warenkreditierung beglichen worden, wie oft, und ob überhaupt im einzelnen Falle von einer Person mehr als einmal, Korbbwaren an den Angeklagten geliefert worden sind. Die summarische Bemerkung, Angeklagter habe „in den Jahren 1884 bis 1887 mit den . . 17 Personen in Verbindung gestanden“, schließt schlechterdings nicht aus, daß jede Person nur einmal Korbbwaren geliefert hat. Und wenn auch die Strafzumessungserwägung, „bezüglich einzelner Arbeiter habe das strafbare Verhalten des Angeklagten längere Zeit gedauert“, dafür zu sprechen scheint, daß „einzelne Arbeiter“ mehr als einmal geliefert haben, so berechtigt derselbe Satz doch andererseits auch zu der Folgerung, daß unter den 17 Personen „einzelne Arbeiter“ wiederum nicht längere Zeit vom Angeklagten beschäftigt worden sind. Das im Urteile mehrfach erwähnte Verzeichnis gewährt dem Revisionsrichter für das Verständnis der Urteilsgründe hier überall keinen Anhalt. Wenn die dort unter der Rubrik „Forderung der Arbeiter“ aufgeführten Beträge wirklich den gesamten Lohn darstellen sollten, den Angeklagter für ihm gelieferte Korbbwaren an die einzelnen Lieferanten zu zahlen gehabt hat — darunter befinden sich so geringe Beträge, wie 1,41 *M*, 1,62 *M*, 2 *M*, 2,55 *M*, 2,53 *M* —, so würde sich hieraus zweifellos ergeben, daß mindestens in allen diesen Fällen und den fraglichen Personen gegenüber von einer dauernden „Beschäftigung“, einem ständigen Arbeits- und Lohnverhältnisse nicht die Rede sein kann.

Daß es sich in allen diesen hier gerügten Beziehungen aber nicht etwa bloß um prozessuale Mängel der Urteilsgründe handelt, ergibt folgende Erwägung: Wie die Revision geltend macht, hatte Angeklagter eingewendet, die oft erwähnten „17 Personen“ hätten auch für andere Korbbwarengeschäfte gearbeitet. Diesen Einwand beseitigt das Urteil nicht durch die allein zutreffende Feststellung, daß immerhin die fraglichen „17 Personen“ für den Angeklagten so lange und in so erheblichem Umfange gearbeitet hätten, daß der letztere als der sie „beschäftigende bestimmte Gewerbetreibende“ im gesetzlichen Sinne anzusehen sei. Vielmehr wird alles Gewicht ausschließlich auf den Umstand gelegt, daß Angeklagter die Korbbwaren bestellt habe, er „der im voraus

festgestellte Abnehmer“ derselben war, und daß, weil „auf seiten der Lieferanten der Körbe die Notwendigkeit bestand, zur Tilgung ihrer Kreditschulden Körbe zu liefern“, sie deshalb zu den wirtschaftlich abhängigen „Arbeitern“ gehörten. Der eine wie der andere Umstand ist rechtlich bedeutungslos. Dadurch, daß ein Handelsmann einem bei ihm Waren kaufenden selbständigen Handwerker gelegentlich im voraus erklärt, er sei bereit Handwerkerarbeit dieser oder jener Art an Zahlungsstatt anzunehmen, und solchergestalt gelegentlich eine Warenschuld beglichen wird, wird der selbständige Handwerker noch nicht der wirtschaftlich in seinem ganzen Erwerbsleben abhängige Lohnarbeiter des Händlers. Und ebensowenig ist zu verstehen, wie die fragliche wirtschaftliche Abhängigkeit darauf ruhen soll, daß die erwachsene Warenschuld getilgt werden mußte. Man ersieht nicht, was im Wege stand, diese Tilgung durch Barzahlung zu beschaffen. Diejenige wirtschaftliche Abhängigkeit, welche §. 119 Abs. 2 Gew.O. im Auge hat, besteht, wie das Reichsgericht wiederholt hervorgehoben, wesentlich darin, daß der Arbeiter dauernd vor der Eventualität steht, ohne die gewisse Aussicht auf Absatz bei den bestimmten Abnehmern in seiner gesamten wirtschaftlichen Existenz bedroht zu sein, d. h. ganz oder teilweise erwerbs- und brotlos zu werden. Daß Angeklagter aber in solchem Umfange und zu solchen Beträgen regelmäßiger Abnehmer der „17 Personen“ gewesen, daß, sobald er ihnen durch Abnahme von Korbwaren den Arbeitsverdienst entzog, die Einkommensverhältnisse der „Lieferanten“ wesentlich erschüttert wurden, wird vom Instanzrichter nicht erwähnt. Die Abhängigkeit jedes Schuldners von seinem Gläubiger, welche dem Instanzrichter allein vorschwebt, hat mit dem hier in Betracht kommenden ökonomischen Herrschaftsverhältnisse nichts zu thun.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 13 S. 285, Bd. 16 S. 333.

Bei erneuter Verhandlung wird endlich §. 115 Abs. 2 Gew.O. noch weiterer Prüfung bedürfen. Sowohl in den Urteilsgründen, wie in dem Verzeichnisse Bl. 31 wird mehrfach „Rohr und Schilf“ unter den kreditierten Waren erwähnt. Nach §. 115 Abs. 2 Gew.O. ist die kreditweise Lieferung von Rohstoffen „zu den übertragenen Arbeiten“ erlaubt. Anscheinend handelt es sich aber um solche Stoffe.